

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis**

## **-Neufassung-**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis in ihrer Sitzung 16.12.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der WAZV Saalkreis (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) nach seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Dabei bestehen die folgenden getrennten Abrechnungsgebiete:

1. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Hohenthurm
2. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Landsberg
3. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Sietzsch
4. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Fuhne
5. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal außer Krosigk
6. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal nur Krosigk
7. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Saalkreis-Ost
8. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Salza

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Bei Hauskläranlagen (Dreikammerausfallgruben sowie DIN- gerechte Kleinkläranlagen) ist die tatsächlich festgestellte Menge an Fäkalschlamm bzw. Abwasser maßgebend. Als Berechnungseinheit gilt der cbm des zu entsorgenden Volumens, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Zu dieser Menge gehört auch die für das Absaugen erforderliche Menge des Spülwassers.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgesaugten Inhalts der Kläranlage festzustellen. Die festgestellte Menge soll vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm Beauftragten bestätigt werden. Die festgestellte Menge des Entsorgers ist im Zweifelsfall Grundlage des Gebührenbescheides.

- (3) Für die abflusslosen Sammelgruben gemäß § 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 8 gilt der so genannte Frischwassermaßstab. Es gilt der Maßstab, der auch bei der zentralen Entsorgung umgesetzt ist. § 3 dieser Satzung beschreibt den Maßstab nochmals konkreter.
- (4) Der Verband legt einen Tourenplan fest, in dem für einzelne Gemeinden und Ortsteile der Zeitraum für die Entsorgung vorgegeben wird. Den genauen Entsorgungstermin muss der Grundstückseigentümer jeweils mit dem Beauftragten für den Verband tätigen Entsorger vereinbaren. Sollte der Grundstückseigentümer keinen Termin vereinbaren, wird der Termin vom Verband bzw. seinem beauftragten Entsorger festgelegt. Kommt es dabei zu Leistungsstörungen und sich daraus ergebenden Ansprüchen, beispielsweise wegen vergeblicher Anfahrten des Entsorgers oder wegen vergeblichen Wartens auf den Entsorger, sind diese zivilrechtlich zwischen dem Benutzungspflichtigen und dem Unternehmen abzuklären.

### § 3

#### Maßstab abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Benutzungsgebühr für abflusslose Sammelgruben wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der dezentralen Einrichtung vom jeweiligen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Schmutzwasser.
- (2) Als zugeführte Abwassermenge gilt
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich zugeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Benutzung, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind.

Pro Hausbewohner/Einwohnergleichwert wird ein Wasserverbrauch von 3,0 cbm monatlich in Ansatz gebracht.

- (3) Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert. Insoweit wird dann pro Monat und Person der Nutzung des jeweiligen Grundstücks eine Wassermenge/Abwassermenge von 3 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.

Soweit für nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke eine Nutzung nicht über das gesamte Jahr hinweg erfolgt, wird nur ein anteiliger Zeitraum zugrunde gelegt. Für Nutzung von Kleingartenanlagen/Gärten und ähnlichen Einrichtungen z.B. wird ein Zeitraum von 5 Monaten mit einer Person anzusetzen sein.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) sowie aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen.

Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 15.01. des Folgejahres beim Verband einzureichen.

Abweichend hiervon ist der schriftliche Antrag der Gebührenpflichtigen der Lutherstadt Eisleben mit den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf und der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land mit den Ortsteilen Neehausen, Elbitz, Volkmaritz, Dederstedt bis zum 15.07. des laufenden Jahres beim Verband einzureichen.

Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Anträge, die bis zum 15.01. des Folgejahres beim Verband nicht eingereicht werden, können nicht abgesetzt werden. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermenge ist nach dem 15.01. des Folgejahres erloschen.

Für die Lutherstadt Eisleben mit den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf und für die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land mit den Ortsteilen Neehausen, Elbitz, Volkmaritz, Dederstedt gilt anstelle des Termins 15.01. des Folgejahres der Termin 15.07. nach dem Erhebungszeitraum. Erfolgt über einen ein- oder mehrfachen Erhebungszeitraum eine termingerechte Meldung mit aktuellem Zählerstand für den vorangegangenen Erhebungszeitraum, so wird die sich aus dem Zeitraum des aktuellen Zählerstandes und des bisher beim Verband gemeldeten Zählerstandes ergebende Differenz zu gleichen Teilen auf die dazwischen liegenden Erhebungszeiträume aufgeteilt. Für den aktuellen Erhebungszeitraum wird dann nur dieser gemittelte Anteil als absetzbare Wassermenge in der Gebührenrechnung berücksichtigt.

#### § 4 Gebührensatz

##### **Es gelten die nachfolgenden Entsorgungsgebühren:**

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen

	EUR/m <sup>3</sup> für Abwasser bzw. Fäkalschlamm
1. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Hohenthurm	48,17 EUR/m <sup>3</sup>
2. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Landsberg	48,17 EUR/m <sup>3</sup>
3. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Sietzsch	48,17 EUR/m <sup>3</sup>
4. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Fuhne	23,79 EUR/m <sup>3</sup>

5.	Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal außer Krosigk	26,53 EUR/m <sup>3</sup>
6.	Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal nur Krosigk	21,93 EUR/m <sup>3</sup>
7.	Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Saalkreis-Ost	17,84 EUR/m <sup>3</sup>
8.	Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Salza	20,82 EUR/m <sup>3</sup>

b) aus abflusslosen Sammelgruben für alle Abrechnungsgebiete 6,13 EUR/m<sup>3</sup> gem. Frischwassermaßstab

- (2) In der Entsorgungsgebühr sind die Kosten des Abpumpens, des Transportes zur Kläranlage, die Behandlung in der Kläranlage, die technischen Arbeiten, die Bescheiderstellung sowie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Verwaltungs- und Gemeinkosten enthalten. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Entsorgungsfahrzeug bis mindestens 30 m an die zu entsorgende dezentrale Einrichtung (Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube) heranfahren kann. Für Entfernungen über 30 m bis maximal 60 m erfolgt ein Zuschlag pro laufenden Meter Schlauchlänge (je angefangener Meter) von 0,84 €. Dieser Zuschlag wird gesondert berechnet. Bei einer Entfernung zur dezentralen Anlage von über 60 m ist eine Entsorgung technisch nicht möglich. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass das zu entsorgende Abwasser für den entsorgungspflichtigen Verband „erreichbar“ ist. Im Einzelfall sind entsprechend sachgerechte technische Lösungen umzusetzen.

## § 5

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Gebührenpflichtig sind auch der Eigentümer, auf dessen Grundstück sich die zu entsorgende Hauskläranlage bzw. die Sammelgrube befindet sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig ist außerdem wer etwaige mobile Anlagen (zum Beispiel mobile Wasch/Toilettenwagen) betreibt, auch wenn er das in diesem Zusammenhang anfallende Schmutzwasser nicht in mit dem Grundstück fest verbundene Hauskläranlagen oder Sammelgruben einleitet.
- (2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergeinschaft.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen (Benutzer) geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

## **§ 6 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden sind. Über die Stilllegung hat der Gebührenpflichtige den Verband unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 11 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld bei Hauskläranlagen entsteht mit der Entsorgung und aus abflusslosen Sammelgruben am Ende des jeweiligen Kalenderjahres und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührensuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

- (2) Für die Lutherstadt Eisleben mit den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf und für die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land mit den Ortsteilen Neehausen, Elbitz, Volkmaritz und Dederstedt ist der Erhebungszeitraum die Abrechnungsperiode (für ein volles Kalenderjahr 12 Monate), die jeweils dem 30.06. vorausgeht.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwassergebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (4) Die Gebührenschuld für die mobile Entsorgung entsteht mit der Entsorgung und wird mit Gebührenbescheid festgesetzt. Angemessene Vorausleistungen auf die zu erwartende Entsorgungsgebühr können erhoben werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA und § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 8 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR geahndet werden.

**§ 14**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Mengengebühr soll für diesen Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die dezentrale Abwasserbeseitigung der Rechtsgemeinschaften des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis außer Kraft.

Salzatal, den 16.12.2013

Herrmann  
Verbandsgeschäftsführer

